jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/1/29 1Ob617/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.1993

Norm

VerG §3

Rechtssatz

Ausgenommen sind Zusammenschlüsse von Personen, die das Merkmal der organisierten Verbindung oder der Dauerhaftigkeit oder der fortgesetzten gemeinschaftlichen Tätigkeit nicht erfüllen. Maßgeblich ist somit vor allem das Vorliegen einer entsprechenden Organisation.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 617/92
  Entscheidungstext OGH 29.01.1993 1 Ob 617/92
  Veröff: SZ 66/13

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0080241

Dokumentnummer

JJR_19930129_OGH0002_0010OB00617_9200000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at